

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Arenrath vom 17. Mai 2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit


- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

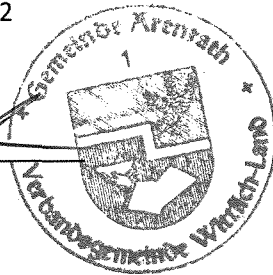
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Arenrath, den 01.07.2022
Ortsgemeinde Arenrath


Ludwig Schmitz
Ortsbürgermeister



A n l a g e

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Arenrath

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 500,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 € |
| 3. a) Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit
→ Rasengrabplatte ist von den Angehörigen herstellen zu lassen, die Maße sind der Friedhofssatzung zu entnehmen | 1.500,00 € |
| b) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 300,00 € |
| 4. Überlassung einer halbanonymen Rasengrabstätte an Berechtigten nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit | |
| a) für Urnenbestattungen | 2.000,00 € |
| b) für Sargbestattungen | 2.500,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 800,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) ein einfaches Doppelgrab | 1000,00 € |
| bb) ein Tiefengrab | 800,00 € |
| cc) ein Urnendoppelgrab | 500,00 € |
| dd) ein halbanonymes Urnenrasendoppelgrab | 3.000,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) ein einfaches Doppelgrab | 35,00 € |
| bb) ein Tiefengrab | 30,00 € |
| cc) ein Urnendoppelgrab | 20,00 € |
| dd) ein halbanonymes Urnenrasendoppelgrab | 100,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |
| d) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit | 300,00 € |

III. Ausheben, Schließen und Einfriedungen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle inkl. Reinigung

80,00 €